

Musikschule der Stadt Trofaiach

für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht
A-8793 Trofaiach, Hauptstraße 56, Telefon 03847/3333
E – mail: direktion@musikschule-trofaiach.at

Hausordnung

der Musikschule der Stadt Trofaiach für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Trofaiach vom 28. Juni 2018, gültig ab Beginn des Schuljahres 2018/2019.

1. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Bei der Aufnahme hat der Schüler, bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
Für die Unterrichtszeit, die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien der Schule finden die für allgemein bildende höhere Schulen im Bundesland Steiermark geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäße Anwendung. Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) beträgt 50 Minuten.
2. Der Schulkostenbeitrag ist für das gesamte Schuljahr berechnet. Die Bemessung erfolgt für ordentliche Schüler ausschließlich nach dem Unterrichtsausmaß im künstlerischen Hauptfach. Den Zahlungspflichtigen steht es frei, den Schulkostenbeitrag gleich auf einmal, für mehrere Monate im Voraus oder in 10 gleichen Monatsraten (September bis Juni) zu bezahlen. Der monatliche Teilbetrag ist jeweils bis zum 5. des Monats einzuzahlen. Ein Antrag auf Musikschulkostenbeitragsermäßigung kann bei der Stadtgemeinde Trofaiach eingebracht werden. Das Antragsformular ist auf www.verwaltung.steiermark.at oder in der Musikschule erhältlich. Krankheit des Schülers bleibt bis zu vier Wochen (ohne Unterbrechung) und Krankheit des Lehrers bis zu zwei Wochen (ohne Unterbrechung) ohne Einfluss auf den Musikschulbeitrag. Bei Zahlungsrückstand wird der Unterricht bis zur restlosen Begleichung eingestellt, bzw. der Ausschluss vom Schulbesuch verfügt, wobei jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen ist.
3. Der Schulaustritt ist nur am Ende des Schuljahres möglich. Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe wie z. B. Wohnortwechsel oder dauerhafte Erkrankung erfolgen und ist nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich erfolgt und alle entliehenen Noten und Instrumente ordnungsgemäß zurückgestellt wurden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Direktor. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf jenes Monats, in welchem die Aufkündigung erfolgte. Bei Austritt ohne entschuldbare Gründe bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages aufrecht. Der Leiter der Musikschule kann Schüler wegen zu geringen Lernerfolges oder aus disziplinarischen Gründen aus der Schule ausschließen.
4. Jeder Schüler erhält beim Eintritt in die Musikschule ein Studienheft. Das Studienheft ist in jede Unterrichtsstunde mitzubringen. Die Eltern werden gebeten, sich durch wiederholte Einsichtnahme in das Studienheft vom Lernfortschritt ihrer Kinder zu überzeugen. Diesbezügliche Nachfragen beim Musiklehrer sind zu empfehlen. Bei ungenügendem Lernfortschritt wird eine Kontrollprüfung angesetzt.
5. Für ein Leihinstrument hat der Entleiher die Haftung zu tragen und eine monatliche Leihgebühr zu bezahlen. Es ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und darf nicht weiter verliehen werden. Bei Schulaustritt muss das Leihinstrument unverzüglich im tadellosen Zustand zurückgegeben werden; für Schäden haftet der Entleiher.
6. Leihnoten sind unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, der Entleiher hat die Haftung zu übernehmen. Sie sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiter verliehen werden. Bei Schulaustritt müssen Leihnoten unverzüglich im tadellosen Zustand zurückgegeben werden; für Schäden haftet der Entleiher.
7. Das Betreten der Unterrichtsräume ist ausnahmslos nur mit Hausschuhen gestattet. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
8. Betreffend der Verkehrssituation vor der Musikschule ist zu beachten, dass die vorhandene „Kiss & Ride-Zone“ nur für das Aus- bzw. Einsteigen und Be- und Entladen von größeren Instrumenten zu nutzen ist. Zum Parken stehen die umliegenden Parkplätze in der Rebenburggasse bzw. beim Busterminal in der Hauptstraße zur Verfügung.

Trofaiach, am 28. Juni 2018



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mario Abl)